

Veröffentlichungsrichtlinie für das Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Schirgiswalde-Kirschau

Der Stadtrat der Stadt Schirgiswalde-Kirschau hat in seiner Sitzung am 29.04.2014 folgende Richtlinie beschlossen:

I. Allgemeines

Das Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Schirgiswalde-Kirschau (nachfolgend Mitteilungsblatt genannt) dient der Verkündung von öffentlichen Bekanntmachungen sowie Informationen der Stadt Schirgiswalde-Kirschau und wird allen Haushalten kostenlos zugestellt. Es erscheint monatlich, in der Regel zum ersten Freitag eines jeden Kalendermonats.

Das Mitteilungsblatt besteht aus einem amtlichen Teil, einem nichtamtlichen Teil und einem Werbeanzeigenteil.

II. Inhalt und Gliederung

A – Amtlicher Teil

1. In den amtlichen Teil des Mitteilungsblattes werden aufgenommen:
 - a) Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Stadtverwaltung und anderer öffentlicher Behörden und Stellen,
 - b) Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte.
2. Der amtliche Teil des Mitteilungsblattes ist vor dem und vom nichtamtlichen Teil deutlich abgehoben zu veröffentlichen. Für den Inhalt des amtlichen Teils ist der Bürgermeister verantwortlich.

B – Nichtamtlicher Teil

1. Der nichtamtliche Teil des Mitteilungsblattes beinhaltet:
 - a) nichtamtliche Mitteilungen der Stadtverwaltung,
 - b) Mitteilungen von allgemeinem Interesse (Veranstaltungshinweise, -berichte und sonstige Nachrichten, die das Leben in der Stadt widerspiegeln), insbesondere der Kindertagesstätten und Schulen, der Feuerwehr, der örtlichen Vereine und Organisationen und der Kirchen,
 - c) Ankündigungen von Veranstaltungen mit regionaler Bedeutung in Nachbargemeinden.Leserbriefe sowie Artikel mit parteipolitischen Aussagen jeder Art werden nicht veröffentlicht.
2. In den Beiträgen sind Kommentierungen und Angriffe, sowohl in Personal- als auch in Sachfragen, zu unterlassen.
3. Beiträge dürfen dem Charakter als Amtsblatt nicht widersprechen. Die Entscheidung, ob eine Veröffentlichung aus vorgenannten Gründen nicht zulässig ist, trifft die Stadtverwaltung.
4. Einsendungen, die eine indirekte Firmenwerbung oder -präsentation bzw. erwerbswirtschaftliche Ziele in den Vordergrund stellen, werden in den Werbeanzeigenteil verwiesen.
5. Alle Beiträge sind mit dem Namen des Verfassers zu kennzeichnen. Sie sollen einen Umfang von mehr als 1.500 Zeichen nicht überschreiten. Bilder sind mit einer Bildunterschrift zu versehen.
6. Die Stadt behält sich vor, Beiträge an den Verfasser zur Kürzung zurückzuweisen, oder Stellungnahmen zu Beiträgen Dritter an gleicher Stelle zu veröffentlichen.
7. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung. Dies gilt auch für Anzeigen und sonstige Veröffentlichungen.
8. Der Redaktionsschluss zu Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt für andere natürliche und juristische Personen wird jeweils im Vormonat bekannt gegeben. Beiträge, die nach Redaktionsschluss eingereicht werden, finden im jeweiligen Monat keine Berücksichtigung.

C – Werbeanzeigenteil

1. Im Werbeanzeigenteil werden gewerbliche und private Anzeigen veröffentlicht.
2. Die Veröffentlichung von Anzeigen und ähnlichen Beiträgen ist entgeltpflichtig.
3. Für den Anzeigenteil ist der Verlag verantwortlich.

III. Entgeltsätze

1. Die Kosten für Anzeigen richten sich nach der Preisliste des Verlages.
2. Ortsansässigen gemeinnützigen Vereinen wird auf Antrag die Möglichkeit eingeräumt, im Kalenderjahr im Umfang von insgesamt 15.000 Zeichen und 1 Bild pro Monat kostenlos Veröffentlichungen vorzunehmen.

IV. Inkrafttreten

Diese Veröffentlichungsrichtlinie tritt zum 01.05.2014 in Kraft.

Schirgiswalde-Kirschau, 30.04.2014


Sven Gabriel
Bürgermeister

Dienstsiegel

